



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
Fax +41 (0)31 335 43 58
info@fnch.ch, www.fnch.ch

Stewarding Handbuch Springen



Stand 01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

I	Stewarding	3
II	Abreitplatz	4
1	Hindernisse am Abreitplatz	4
1.1	Erlaubte Hindernisse auf dem Abreitplatz	6
1.2	Hindernismaterial	7
1.3	Aufbau von Hindernissen	8
1.4	Hindernisse – Kreuze	12
1.5	Hindernisse – Taktstangen	13
1.6	Hindernisse – zusätzliche Stangen	14
1.7	Hindernisse – Einfänge	15
1.8	Hindernisse – Verschiedenes	15
2	Beobachtung von Pferd und Reiter	16
3	Verwarnungsweg	19
III	Anzug und Ausrüstung	20
1	Anzug	20
2	Ausrüstung	21
2.1	Präzisierungen betreffend Zäumung	21
2.2	Gamaschen	22
2.3	Präzisierungen betreffend Gamaschen	23
3	Zäumung bei Ponyprüfungen	24
3.1	Allgemeines	24
4	Sporen bei Ponyprüfungen	24
5	Werbung	25
5.1	Kennzeichnung des Herstellers	25
5.2	Kennzeichnung des Sponsors	25
6	Weisung Trensen und Zäumungen	27
IV	Veterinärwesen	33
1	Passkontrolle	33
1.1	Ablauf der Kontrolle	33
2	Nasenbandkontrolle	33
2.1	Ablauf der Kontrolle	33
3	Vorgehen bei blutenden Pferden	34



Kapitel I – Stewarding

Der Begriff «Stewarding» kann mehrere Bedeutungen haben und verdient deshalb eine Klarstellung. Im Rahmen von Springveranstaltungen gemäss Generalreglement und Springreglement des SVPS umfasst das Stewarding die Überwachung von Abreitplatz und Turniergelände. Das Ziel von gutem Stewarding ist einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung mit oberstem Gebot das Wohlergehen des Pferdes und die gleichen Bedingungen für alle Teilnehmer zu gewährleisten. Nach dem FEI Stewarding-Motto: «helfen Sie, verhindern Sie, greifen Sie ein».

Die Grundlagen dieses Dokumentes sind die Reglemente des SVPS und der FEI; insbesondere das Generalreglement SVPS, das Springreglement SVPS, das Ponysportreglement, die FEI Jumping Rules und das FEI Manual for Jumping Stewards. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Reglementen und Weisungen und diesem Dokument, sind die Reglemente und Weisungen verbindlich.

Kapitel II – Abreitplatz

1 Hindernisse am Abreitplatz

Reglementsgrundlage – SR Ziffer 2.3

Für jede Prüfung ernennt die Präsidentin oder der Präsident der Jury eine:n Richter:in als «Abreitplatzchef». Der oder die Jurypräsident:in gibt die höchstmögliche Anzahl Reiter:innen auf dem Abreitplatz bekannt. Die oder der Richter:in auf dem Abreitplatz hat seine Funktion rechtzeitig vor Beginn der Prüfung anzutreten. Sie oder er darf nicht mit dem Starter identisch sein. Sie oder er hat insbesondere den Übungsplatz zu überwachen und dafür zu sorgen, dass dort Ordnung herrscht. Allen Personen ausser den Konkurrenten, Pferdepfleger:innen und Eigentümer:innen wird der Zutritt zum Abreitplatz verwehrt. Werden Unkorrektheiten festgestellt, wird sofort eingegriffen und Verstösse gegen die sportliche Disziplin werden sofort der Jury gemeldet, evtl. mit Antrag für die zu ergreifenden Massnahmen. Die auf dem Abreitplatz erlaubten Hindernisse werden in Art und Höhe vom Technischen Komitee festgelegt (siehe Ziffer 16). Das entsprechende Verzeichnis wird auf dem Concoursplatz angeschlagen.

Die ideale Position, um den Abreitplatz zu überwachen, ist zwischen den zwei Hindernissen. Der Richter kann die Hindernisse gut im Auge behalten und schnell eingreifen.



Reglementsgrundlage – SR Ziffer 10.25

¹ Der Abreitplatz ist derjenige Platz, der den Konkurrenten zum Abreiten ihrer Pferde zur Verfügung gestellt wird. Den Konkurrenten muss eine genügende Anzahl Übungshindernisse zur Verfügung stehen, mindestens ein Hochweitsprung und ein Steilsprung sowie wenn möglich ein Gymnastiksprung. Die Übungshindernisse sind mit roten und weissen Fanions auszuflaggen.

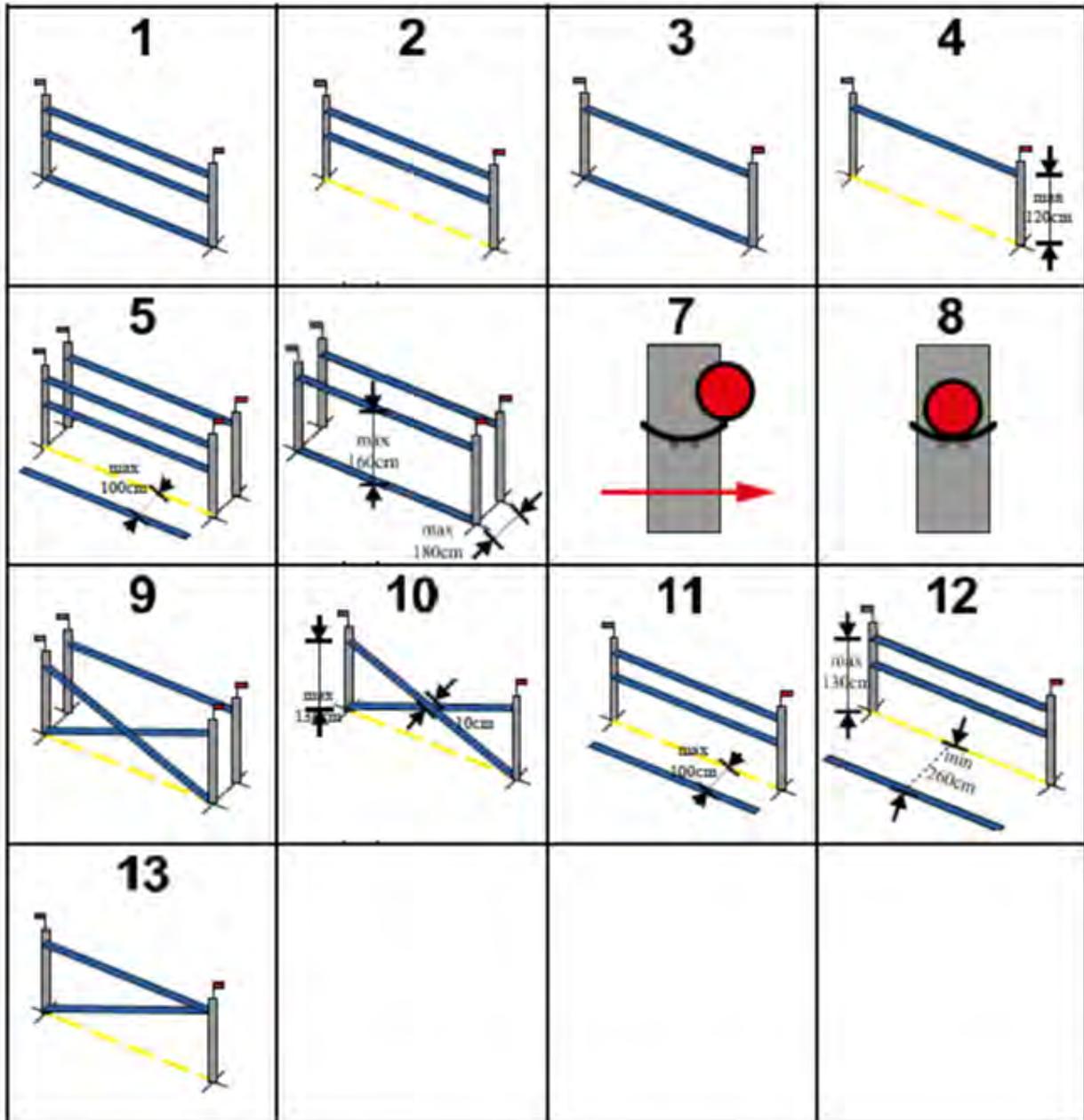
² Der Abreitplatz ist der Richter:in oder dem Richter Abreitplatz unterstellt. Alle Personen, die sich dort aufhalten, Konkurrenten und Pferdepfleger:innen inbegriffen, haben sich an seine Weisungen zu halten (siehe Ziffer 2.3).



³ In allen Kategorien dürfen auf dem Abreitplatz nur gemeldete Reiterpaare springen.

1.1 Erlaubte Hindernisse auf dem Abreitplatz

Reglementsgrundlage – SR Ziffer 16



Höhe = max. 10 cm höher als die Höhe der entsprechenden Prüfung (ausgenommen Zeichnung 4), aber nie höher als 160 cm. Bei Kreuzen und schrägen Stangen ist die Höhe der Auflagen massgebend. Bei Oxern darf die hintere Stange nie tiefer als die vordere sein. Taktstangen (Zeichnungen 11 und 12) sind nur erlaubt, wenn keine anderen Reiter:innen an diesem Hindernis springen.



1.2 Hindernismaterial

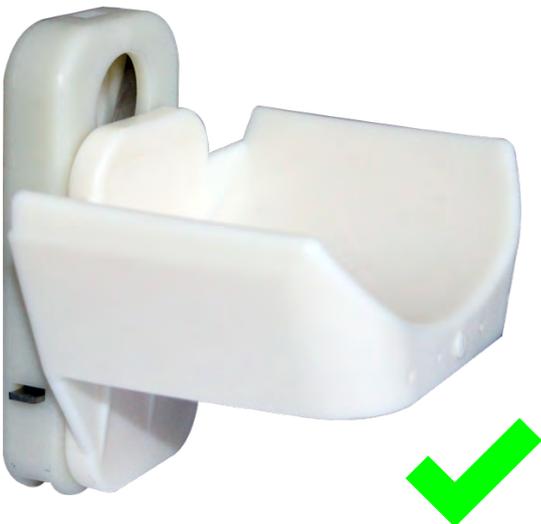
Der Einsatz von Material, welches nicht vom Organisator zur Verfügung gestellt und vom Jurypräsidenten bewilligt wurde, ist verboten.



Es dürfen keine Gegenstände über ein Hindernis gelegt werden (Decken, Tücher etc.)

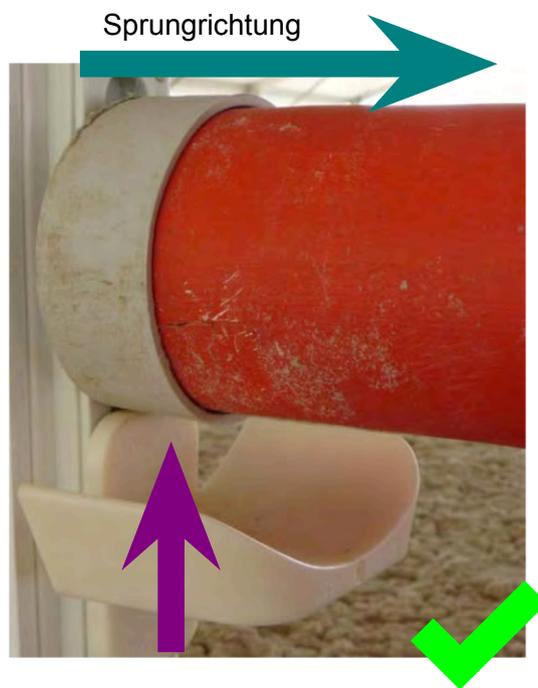
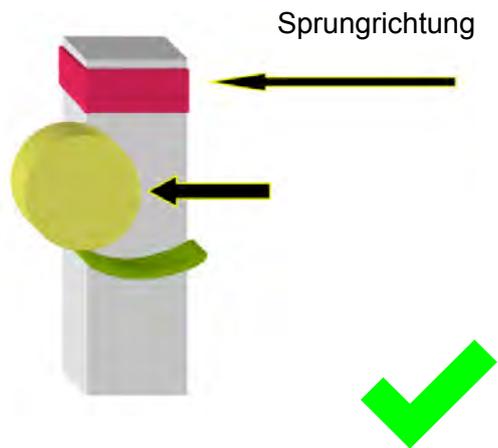
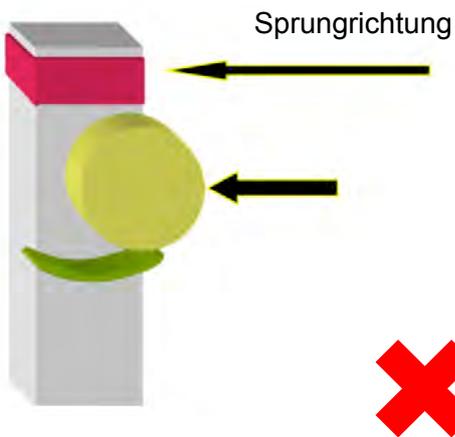


Bei den hinteren Stangen von Hochweitsprüngen müssen, vom SVPS bewilligte, Sicherheitslöffel eingesetzt werden.





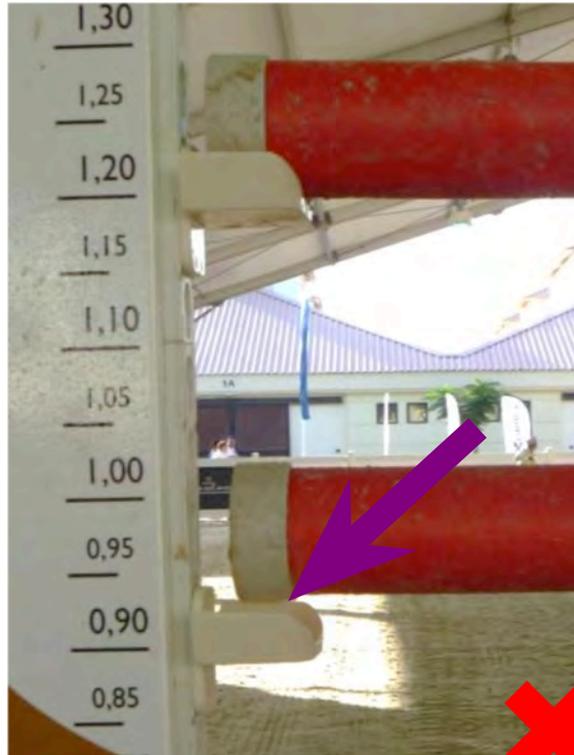
1.3 Aufbau von Hindernissen



Dies ist jedoch mit einem Sicherheitslöffel **nicht erlaubt**. Es kann die Auslösung des Sicherheitslöffels verhindern.



Bei unteren Stangen ist es nicht erlaubt, die Stange auf die Kante des Löffels zu legen.

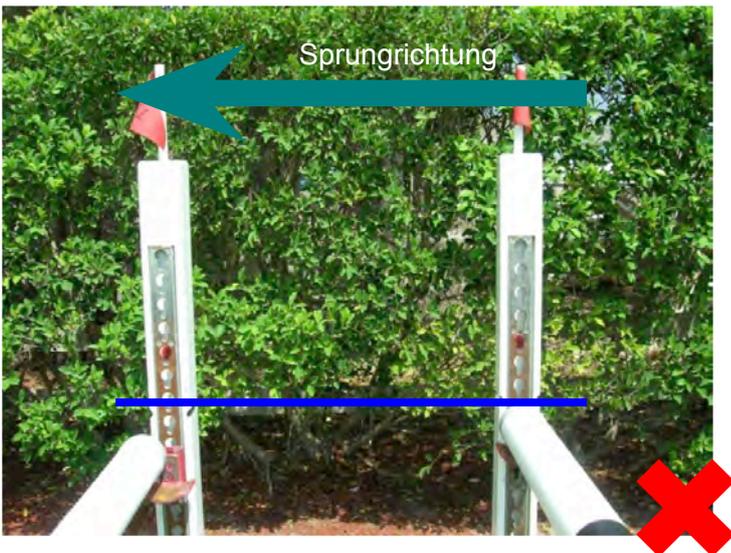


Stangen müssen einfach fallen können, wenn sie berührt werden. Im untenstehenden Bild wird die Stange durch die Auflage eingeklemmt.



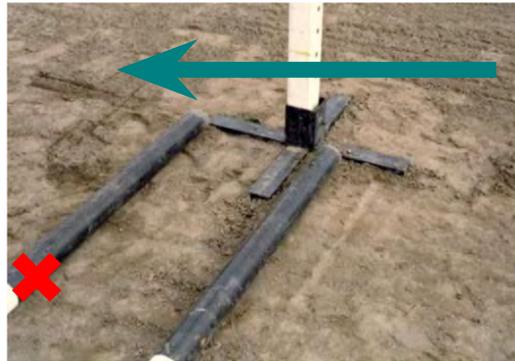
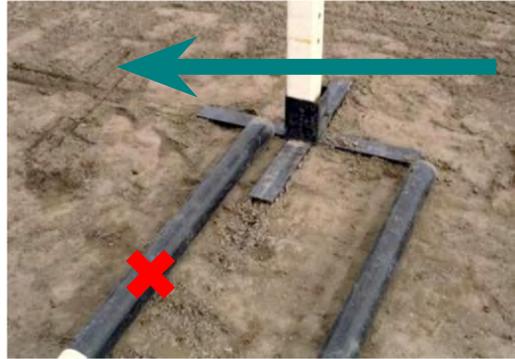
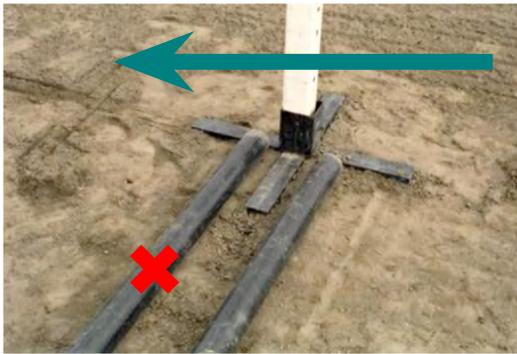


Die vordere Stange eines Oxers darf nie höher liegen als die hintere Stange.





Grundlinien sind nicht obligatorisch. Wenn sie jedoch eingesetzt werden, müssen sie richtig platziert werden. **Maximal 1 m vom Sprung entfernt.** Grundlinien werden **nie hinter einem Sprung eingesetzt.** Auf den Bildern wird von rechts nach links gesprungen.



Schritt reiten über Stangen ist verboten, wenn die Stangen an einem oder beiden Enden erhöht sind.





1.4 Hindernisse – Kreuze

Bei Kreuzen ist die Höhe der Auflagen massgebend. Die maximale Höhe bei Kreuzen ist 130cm. Der Abstand zwischen den Stangen muss mindestens 10 cm betragen.

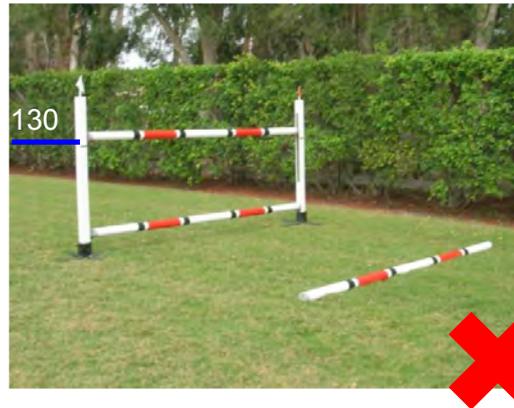


Ein Kreuz kann auch unter einem Steilsprung gebaut werden oder als Front eines Hochweitsprungs. Alle Stangen müssen jedoch frei fallen können.



1.5 Hindernisse – Taktstangen

Taktstangen können bei Steilsprüngen eingesetzt werden, sofern genügend Platz vorhanden ist. Die Minimaldistanz auf der Absprungseite beträgt 2.60 m, die Höhe der Steilsprünge darf 1.30 m nicht übersteigen.



Taktstangen sind an Hochweitsprüngen nicht erlaubt.



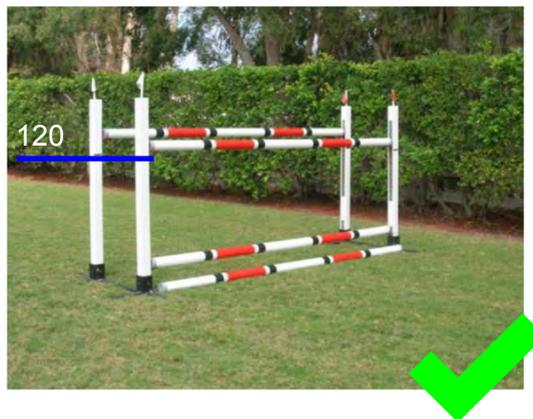
Taktstangen sind hinter einem Sprung nicht erlaubt.





1.6 Hindernisse – zusätzliche Stangen

Jedes Hindernis mit einer Höhe von 1.20 m und mehr muss mindestens eine zusätzliche horizontale oder diagonale Stange oder ein Kreuz in Auflagen auf der Absprunghälfte haben.





1.7 Hindernisse – Einfänge

Einfänge (Begrenzungsstangen) sind nicht erlaubt.



1.8 Hindernisse – Verschiedenes





2 Beobachtung von Pferd und Reiter

Das Miteinander von Pferd und Mensch ist ein sich ständig neu formender und entwickelnder Prozess, dessen Ziel das weitestgehend konfliktfreie Miteinander beider Lebewesen ist.

Dieses Ziel lässt sich in der Lebensrealität nicht zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang umsetzen. In dem vorliegenden Kriterienkatalog werden unterschiedliche Erscheinungsbilder dieses Miteinanders gewissenhaft, fachgerecht und sachgerecht eingeordnet, um das Zusammenwirken ebenso wie die Auseinandersetzung von Pferd und Mensch im Positiven (= pferdegerecht) sowie im Negativen (= nicht pferdegerecht) beurteilen zu können.

Der Kriterienkatalog dient als Orientierung und Argumentationshilfe und nicht als abzuarbeitende Checkliste!

Generell und insbesondere in dem durchaus in der Realität vorkommenden Bereich zwischen eindeutig pferdegerecht und nicht mehr pferdegerecht ist der Richter auf dem Vorbereitungsplatz mit seinem Sachverstand und seiner Erfahrung gefragt, um verantwortlich zu handeln!

Als Hilfe sind dafür drei Spalten tabellarisch unterteilt:

– **Pferdegerecht = Kein Handlungsbedarf!**

Hier wird das pferdegerechte Miteinander beschrieben.

– **Auffälligkeiten: Verlaufskontrolle!**

Der Richter muss genauer hinschauen. Es kann ein Missstand, ein Kommunikationsproblem oder eine falsche Hilfengebung vorliegen. Es kann aber auch ein Zustand sein, der sich bei einer Pferd-Reiter-Kombination unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks als vertretbar und begründbar erweist.

– **Nicht pferdegerecht: Sofortiger Handlungsbedarf!**

Der Reiter muss angesprochen werden. Es liegen Erscheinungsbilder, Zustände oder Verhaltensweisen vor, die zur Verwarnung bis hin zum Ausschluss führen können. Die mittlere Spalte «Auffälligkeiten» bildet eine «Grauzone», oft auch mit alltäglich vorkommenden Unzulänglichkeiten von Pferd und/oder Reiter.

Es muss im weiteren Verlauf intensiv beobachtet und kontrolliert werden, um zu entscheiden:

- ob es unter den gegebenen Umständen noch akzeptabel ist;
- wieder besser und damit pferdegerecht oder;
- nicht mehr pferdegerecht wird.

Selbstverständlich sollte eine Kontaktaufnahme zum betreffenden Reiter immer mit der nötigen und angemessenen Sensibilität erfolgen.

Je nach Situation kann die Kontaktaufnahme einen:

- beratenden und für beide Seiten klärenden oder;
- bereits einen ermahnenden Charakter haben.

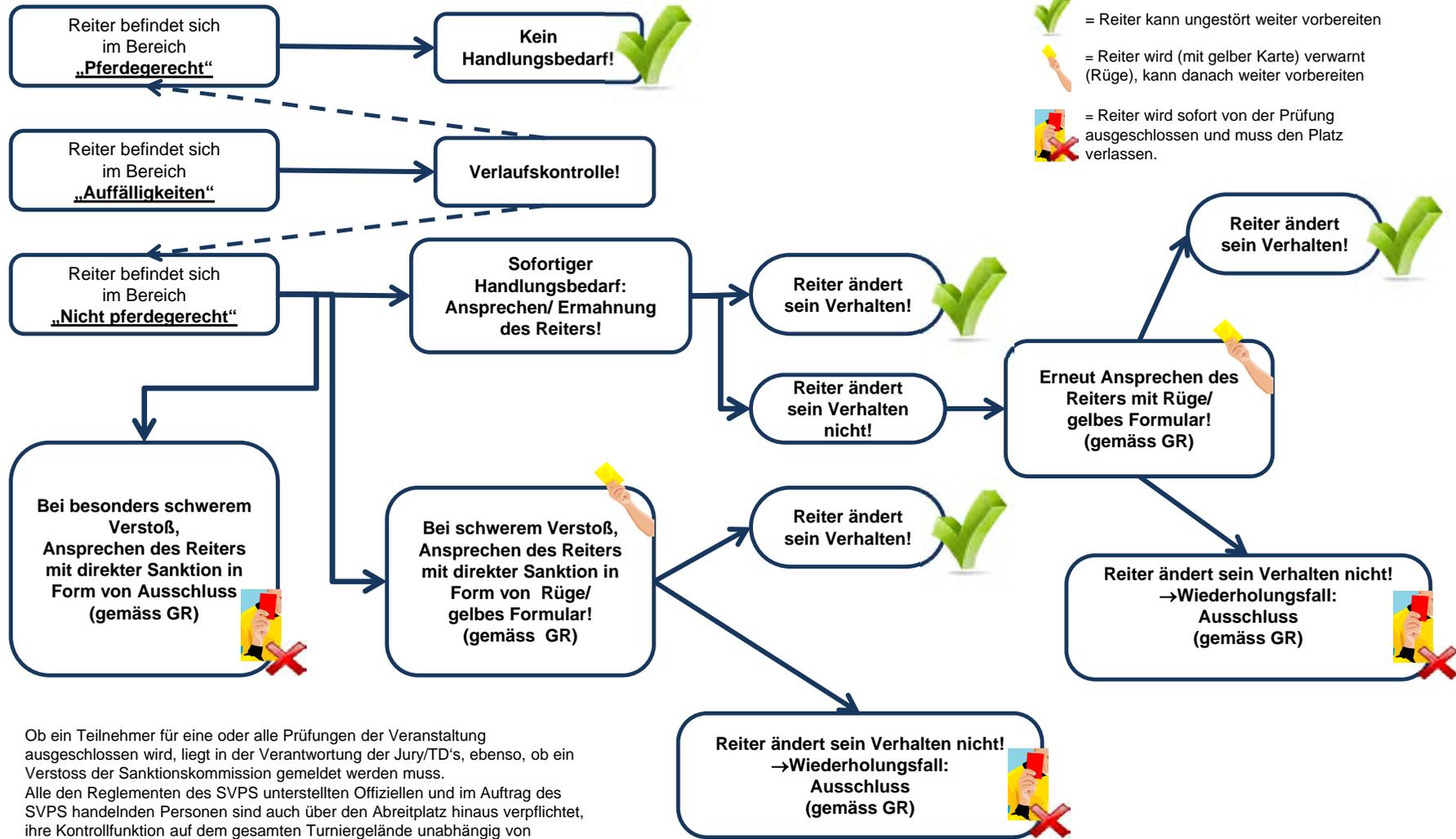
	Pferdegerecht	Auffälligkeiten	Nicht pferdegerecht
Art des Reitens	<ul style="list-style-type: none"> – harmonisch, partnerschaftlich – verständnisvoll, gefühlvoll – sicher, konsequent, angemessen, fachlich richtig im Umgang mit den Hilfen und Hilfsmitteln, auch in Konfliktsituationen – nachvollziehbar und fair 	<ul style="list-style-type: none"> – falsche Anwendung der reiterlichen Hilfen oder Techniken – ständiges Rückwärtswirken mit der Hand bzw. Riegeln – Herbeiführen einer engen Kopf-Hals-Haltung – situativ unangemessenes Treiben und unangemessener Einsatz der Gerte und der Sporen 	<ul style="list-style-type: none"> – aggressives Verhalten – unangemessene, emotionale Ausbrüche – gezielt gegen das Pferd gerichtete Einwirkung oder Anwendung von Techniken – bewusstes und deutliches Rückwärtswirken mit der Hand bzw. Riegeln – grober und falscher Gebrauch der Hilfen und Hilfsmittel
Bewegungsablauf/ Gangbild	<ul style="list-style-type: none"> – weitgehend taktrein, losgelassen, ausbalanciert – gleichmäßig schwingend – mit entsprechender «Bewegungsfreude» 	<ul style="list-style-type: none"> – situative Unsicherheit oder dysfunktionale Spannung im Bewegungsablauf – Takt- oder Balancestörung – besonders stumpfer Bewegungsablauf – auffallend schwerfälliger Bewegungsablauf (Ermüdung, Erschöpfung, Überforderung, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> – ständig fortlaufende oder wiederkehrende Takt- oder Balancestörungen – Lahmheiten – ständiges/sich wiederholendes Durchgehen oder Buckeln – ständiges, massives Kopfschlagen – sich fortlaufend wiederholende, deutliche Widersetzlichkeit (z.B. Steigen, etc. ...) – fortlaufend extrem stockender Bewegungsablauf
Kopf-Hals-Haltung	<ul style="list-style-type: none"> – nach klassischen Grundsätzen Stirn-Nasen-Linie kurz vor bzw. an der Senkrechten – momentweise tiefere Kopf-Hals-Haltung mit der Stirn-Nasenlinie geringfügig hinter der Senkrechten – in Dehnungshaltung vorwärts/abwärts – am Zügel – in relativer Aufrichtung – am langen Zügel – mit hingeebenen Zügeln 	<ul style="list-style-type: none"> – Stirn-Nasen-Linie hinter der Senkrechten – enge Kopf-Hals-Haltung – in absoluter Aufrichtung – deutlich, widersetzlich über dem Zügel – deutlich gegen den Zügel – wiederholtes Schlagen mit dem Kopf – vereinzelt extrem tiefe Kopfposition in Verbindung mit enger Kopf-Hals-Haltung 	<ul style="list-style-type: none"> – gezielt durch Einwirkung erzeugte Extremhaltung und deren Fixierung – gezielt durch Einwirkung erzeugter Berührungskontakt des Mauls zur Brust – gezieltes, extremes seitliches Überstellen – fortlaufend extrem tiefe Kopfposition in Verbindung mit enger Kopf-Hals-Haltung
Rücken	<ul style="list-style-type: none"> – losgelassener Rücken – harmonisch im Rhythmus der Bewegung schwingend – regelmäßiges, unverkrampftes An- und Abspannen der Muskulatur 	<ul style="list-style-type: none"> – weggedrückter Rücken ggf. in Verbindung mit hoher Kopfhaltung – festgehaltener, nicht schwingender Rücken – kurzzeitiges Treten oder Buckeln nach den reiterlichen Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> – auffällig weggedrückter Rücken – ständiges, sich dauernd wiederholendes Buckeln – ständiges, unkontrolliertes und unspezifisches Aus-treten
Maul	<ul style="list-style-type: none"> – geschlossenes Maul – zufriedenes, unverkrampftes Kauen – angeregter Speichelfluss – entkrampfte, sich bewegende und angespeichelte Lippen – gelegentliches Öffnen des Mauls 	<ul style="list-style-type: none"> – Zähne knirschen – offenes Maul – verkrampfen der Lippen – teigen der Zähne – Zunge raus (vorn oder seitlich) – Zunge über das Gebiss 	<ul style="list-style-type: none"> – Zunge abgeklemmt/blau angelaufen – Blut und Wunden im oder am Maul oder im Speichel – offene, blutige Scheuerstellen – andauernd offenes Maul in Verbindung mit Zügelwirkung



	Pferdegerecht	Auffälligkeiten	Nicht pferdegerecht
Auge/Gesicht	<ul style="list-style-type: none"> – wach – entspannt – an der Umwelt teilhabend – aufmerksam – gelegentlich auch erregt 	<ul style="list-style-type: none"> – Hervortreten der Augen – weit aufgerissene Augen – Verspannungen und Verkrampfungen in der Augengegend – auffälliges Verdrehen der Augen 	<ul style="list-style-type: none"> – dauerhaft oder wiederholte Auffälligkeiten der Augen (Hervortreten der Augen, etc...) – stumpfer, nach innen gekehrter, apathischer Blick – Verletzungen oder akute medizinische Probleme/Auffälligkeiten im Bereich der Augen
Ohren	<ul style="list-style-type: none"> – Ohren gespitzt – beidseitig losgelassenes, unverkrampftes Ohrenspiel im Takt des Bewegungsablaufs – zufriedenes, aufmerksames Ohrenspiel – ein Ohr oder beide konzentriert zurück in Richtung Reiter 	<ul style="list-style-type: none"> – angelegte Ohren – ohne Unterlass nach hinten zeigend – schlapp seitlich herunter hängend 	<ul style="list-style-type: none"> – Ohren deutlich und dauerhaft verkrampft nach hinten angelegt – extrem seitlich herunter gedrückt (vor Schmerz oder Erschöpfung) – äußere/innere Verletzungen an den Ohren
Schweif	<ul style="list-style-type: none"> – harmonisch in der Bewegung pendelnd – leicht und frei getragen, schwingend – hin und wieder schlagend – zu seinem natürlichen Zweck eingesetztes Schweifschlagen (Fliegenabwehr) 	<ul style="list-style-type: none"> – schief gehaltener Schweif – eng angelegter, gelegentlich eingeklemmter Schweif – häufiges Schweifschlagen 	<ul style="list-style-type: none"> – ständiges und heftiges Schweifschlagen – ständig deutlich eingeklemmter Schweif
Nüstern/Atmung	<ul style="list-style-type: none"> – entspanntes Abschnauben – entspannt arbeitende Nüstern – der sportlichen Belastung angemessene, gleichmäßige Atmung, ggf. höhere Atemfrequenz mit intensiver arbeitenden Nüstern 	<ul style="list-style-type: none"> – übermäßiges Schnauben oder Husten – nervös und kurzatmig arbeitende Nüstern – hochgezogene, verkrampfte Nüstern – auffälliges Atemgeräusch 	<ul style="list-style-type: none"> – dauerhaft verkrampft, hochgezogene Nüstern bis hin zum Flehmen – auffällig lautes Atemgeräusch (bei starker Ausprägung mit Verdacht auf mangelnde Luftzufuhr, Atemnot) – eitriger oder blutiger Nasenausfluss – Wunden oder Blut in oder an Nüstern oder Nasenrücken
Schweissbildung	<ul style="list-style-type: none"> – gemäßigte Schweißbildung – der sportlichen Belastung und dem Wetter angemessenes Schwitzen 	<ul style="list-style-type: none"> – sehr viel Schweißbildung am ganzen Körper – deutliche lokale Schaumbildung 	<ul style="list-style-type: none"> – übermäßiges, großflächiges Schäumen bis hin zu Schaumverteilung über den ganzen Körper
Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> – fach- und tiergerechtes Anlegen und Verschnallen der Ausrüstungsgegenstände [Reithalter (genügend Raum zum Kauen und Atmen) Sattel, Beinschutz, etc. ...] – angemessener, fachlich richtiger Gebrauch der Kandare mit gelegentlich anstehendem Kandarenzügel mit Winkelung von ca. 45° – angemessener, fachlich richtiger Gebrauch der Ausrüstung/Spezial-Zäumungen 	<ul style="list-style-type: none"> – auffällige Verschnallung von Ausrüstung mit dem Anschein von unsachgemäßem Anlegen (Sattel, Gebiss, Reithalter, Gamaschen, Gurt, Bandagen, etc...) – strotzende oder durchfallende Kandare – auffälliger Gebrauch von Spezial-Zäumungen 	<ul style="list-style-type: none"> – falsch oder zu stramm angelegt, und/oder die Bewegungsfreiheit unangemessen einschränkend – Unterbinden der Maul- bzw. Zungentätigkeit – durch Ausrüstung verursachte Verletzungen oder blutige Scheuerstellen – falscher Gebrauch der Kandare mit fest anstehendem Kandaren-Zügel – extrem kurz verschnallte Kinnkette – falscher Gebrauch von Spezial-Zäumungen



3 Verwarnungsweg



Ob ein Teilnehmer für eine oder alle Prüfungen der Veranstaltung ausgeschlossen wird, liegt in der Verantwortung der Jury/TD's, ebenso, ob ein Verstoß der Sanktionskommission gemeldet werden muss. Alle den Reglementen des SVPS unterstellten Offiziellen und im Auftrag des SVPS handelnden Personen sind auch über den Abreitplatz hinaus verpflichtet, ihre Kontrollfunktion auf dem gesamten Turniergelände unabhängig von Einsatzzeiten wahrzunehmen.





Kapitel III – Anzug und Ausrüstung

1 Anzug

Betreffend Werbung auf Anzug und Ausrüstung siehe Sektion 5.

Reglementsgrundlage – SR Ziffer 7.8

¹ Jeder Teilnehmer an einer Springkonkurrenz ist verpflichtet, in korrektem Anzug zu starten.

- a) Anzug in allen Springprüfungen in sämtlichen Kategorien: weisse oder beige Hose, mit oder ohne dunklem Lederbesatz, Reitrock oder offiziell vom SVPS genehmigten Blouson, Hemd oder Polo mit weissem Kragen und weisser Kravatte bzw. weissem Stehkragen für Frauen, Reithelm mit Dreipunktbefestigung, Reitstiefel oder Reitstiefelimitation bestehend aus Chaps- / Stiefelettenkombination aus gleichfarbigem, Leder oder gleichwertigem Material. Damenblusen mit weissem Stehkragen können als Sommertenuie mit kurzen Ärmeln oder ohne Ärmel getragen werden. Die Bluse kann über oder in der Hose getragen werden, darf aber nicht bauchfrei sein. Ferner gestattet ist im Rahmen obiger Bestimmungen der offizielle Dress eines Vereins oder Klubs.
- b) In allen Kategorien und für alle Reiter:innen ist das Tragen eines ordnungsgemäss befestigten Reithelm obligatorisch, und dies sobald man auf dem Pferd sitzt. Bei Verlieren der Kopfbedeckung erfolgt sofortiger Ausschluss.

² Maximallänge der Peitsche für alle Kategorien: 75 cm.

³ Die Jury kann das Tragen des Sommeranzuges (ohne Reitrock) für Reiter:innen bewilligen. Das Tragen des Sommeranzuges kann nicht einheitlich verlangt werden. Bei durch die Jury erlaubtem Regenanzug ist eine uni Regenjacke gestattet.

⁴ Gruss der Jury: Grundsätzlich wird gegrüsst, es sei denn, die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden Prüfung verzichte auf den Gruss. Die Reiter:innen können grüssen mit der Peitsche oder mit Kopfnicken grüssen, ohne die Kopfbedeckung zu ziehen.

⁵ Eine Sturzweste kann auch sichtbar getragen werden.

⁶ Bezüglich Werbung auf dem Anzug gelten die jeweiligen Bestimmungen der FEI.

2 Ausrüstung

Betreffend Zäumung und Sporen bei Ponyprüfungen siehe Sektionen 3 und 4.

Betreffend «Weisung Trensen und Zäumungen» siehe Sektion 6.

Reglementsgrundlage – SR Ziffer 7.9

¹ In allen Kategorien englischer Sattel; Zäumung gemäss «Weisung Trensen und Zäumungen» (siehe Ziffer 22).

² Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, vom SVPS freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

³ In allen Kategorien ist nur das gleitende Martingal als Hilfszügel gestattet.

⁴ Schlaufzügel sind generell verboten (Prüfungen, Abreitplatz, Preisverteilung).

⁵ Gamaschen: In allen Prüfungen gelten seit dem 01.01.2019 die Vorschriften entsprechend den Regelungen der FEI für internationale Youngsterprüfungen, die seit dem 01.01.2010 in Kraft sind (FEI Jumping Rules Art. 257 und FEI Jumping Stewards Manual), siehe Ziffer 19.

⁶ Sporen: bis B und B/R 105, max. 1.5 cm, stumpf, Metall.

2.1 Präzisierungen betreffend Zäumung

Das unten abgebildete Teil ist nicht als Scheuklappe zu verstehen und ist deshalb immer erlaubt (darf jedoch die 3 cm Breite nicht überschreiten).



Beispiel einer «Liquid Titanium Mask» (siehe «Weisung Trensen und Zäumungen» unter Punkt 22.5.4).



2.2 Gamaschen

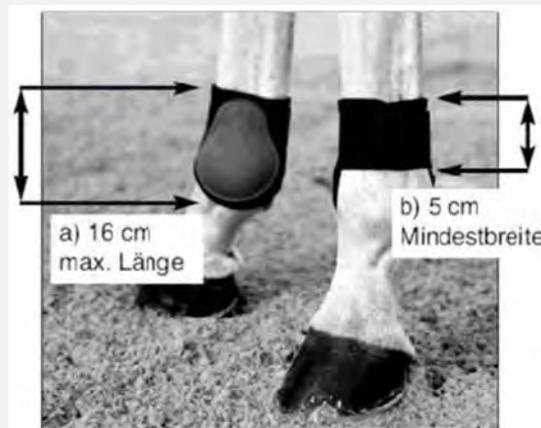
Reglementsgrundlage – SR Ziffer 19

In sämtlichen Prüfungen gelten seit dem 01.01.2019 die folgenden Regelungen betreffend Gamaschen:

1. Es sind nur noch unelastische Velcroverschlüsse zulässig;
2. maximale innere Länge 16cm;
3. minimale äussere Länge 5cm (= die Länge des Verschlusses muss min 5cm betragen);
4. Innenseite glatt;
5. Der runde, starre Teil muss an der Innenseite des Fesselgelenks platziert sein;
6. Maximales Gewicht 500g insgesamt für alle Ausstattungen an jedem Vorder- oder Hinterbein eines Pferdes (Gamasche, Glocke, Fesselring, usw.), Eisen nicht inbegriffen.
7. Bandagen sind an den Hinterbeinen nicht erlaubt.
8. Lammfell ist zulässig.
9. Es dürfen keine zusätzlichen Elemente an die Gamasche angebracht oder hinzugefügt werden, ausser eine Schutzlasche, sofern diese weich und eindeutig nur zum Schutz bestimmt ist.

Diese Vorschrift entspricht den Regelungen der FEI für internationale Youngsterprüfungen, die seit dem 01.01.2010 in Kraft sind (FEI Jumping Rules Art. 257 und FEI Jumping Stewards Manual).

In Derby Prüfungen gemäss Art. 11.18 sind Hinterbeingamaschen nach CCR 6.4.2 gestattet.



19.2 Bewilligte Gamaschen hinten

Für alle Prüfungen sind hinten nur noch Ballenschütze mit unelastischem Velcroverschluss zulässig.

Die hier abgebildeten Gamaschen gelten als **Beispiel**.



2.3 Präzisierungen betreffend Gamaschen

Hintergamaschen mit Druckpunkten aus hartem Plastik sind verboten.



Hintergamaschen mit Druckpunkten aus Gel, Neopren, Weichkorken oder anderen Stoffen, die fest, aber nicht hart und unnachgiebig sind, (siehe Foto unten) sind erlaubt:



Hintergamaschen mit Lammfell oder weichen Flaps sowie Gummiringe sind erlaubt. Neopren ringe um das Fesselgelenk sind jedoch **verboten**.



3 Zäumung bei Ponyprüfungen

3.1 Allgemeines

Reglementsgrundlage – PSR Ziffer 7.5, Absatz 3

Springen: In Ponyprüfungen gelten die Vorschriften analog Springreglement. Bis P105 gelten die Vorschriften die auch für B-Prüfungen angewendet werden.

4 Sporen bei Ponyprüfungen

Reglementsgrundlage – PSR Ziffer 7.5, Absatz 2

Springen: Sporen bis P105 max. 1.5cm, stumpf, Metall, ab P110 gemäss FEI-Reglement für Ponyreiter.

Reglementsgrundlage – FEI Jumping Rules, Annex XI, Art. 19 (Übersetzung)

Aus Metall, stumpf, maximal 4 cm lang, gemessen vom Stiefel bis zur Spitze des Sporns. Der Sporn darf nur nach hinten zeigen. Wenn der Schaft gekrümmt ist, dürfen die Sporen nur mit dem nach unten gerichteten Schaft getragen werden. Rowels sind nicht erlaubt. Hammer Sporen sind erlaubt, sofern sie die oben genannten Anforderungen erfüllen. Metall oder Kunststoff «Impulssporen» mit runden Hartplastik- oder Metallknöpfen und «Dummy Spurs» ohne Schaft sind erlaubt. Sporen mit flachen Scheiben sind erlaubt. Die Kontaktfläche mit dem Pferd und alle Kanten müssen glatt und abgerundet sein.

Zackrad Sporen sind nicht erlaubt. Sporen mit einer flachen Scheibe sind erlaubt, die Scheibe darf nicht scharf sein und hat eine Dicke von mindestens 3 mm.

Erlaubt:



Nur erlaubt, wenn stumpf - minimale Dicke der Kante = 3 mm

Nicht erlaubt:



5 Werbung

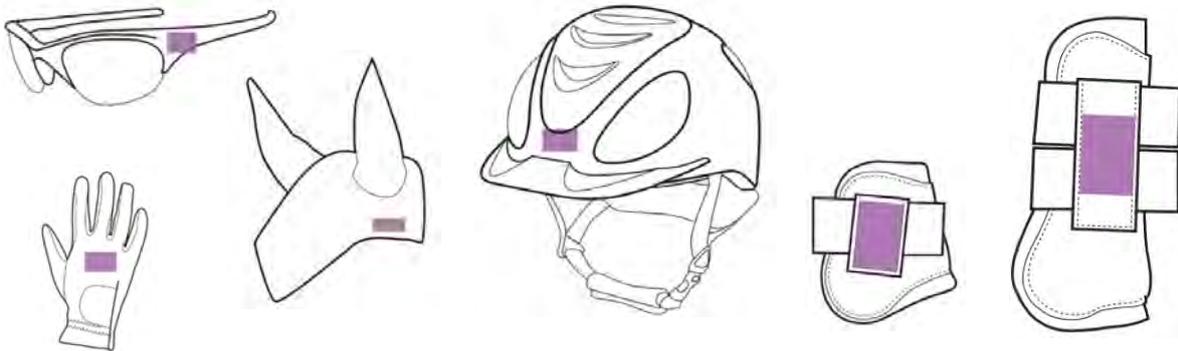
Reglementsgrundlage – GR Ziffer 7.6

Für die Werbung auf dem Anzug der Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Grooms, an den Pferden, Geschirren, Zäumungen und Wagen gelten die jeweiligen Bestimmungen der FEI.

5.1 Kennzeichnung des Herstellers

Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung darf die Kennzeichnung des Herstellers (Nicht-Sponsor) nur einmal auf jedem Objekt zu finden sein. Zudem darf die Grösse 3 cm² nicht überschreiten.

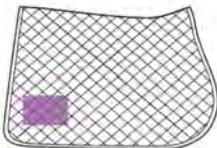
Beispiele:



5.2 Kennzeichnung des Sponsors

Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung darf der Name und/oder das Logo des Athletensponsors, des Team Sponsors sowie des FN-Sponsors folgende Grösse nicht überschreiten:

1. zweihundert Quadratzentimeter (200 cm²) auf jeder Seite der Schabracke;

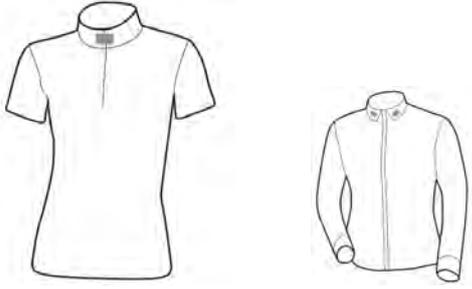


2. achtzig Quadratzentimeter (80 cm², z.B. 20 x 4 cm) auf jeder der beiden Seiten des Jacketts oder der Oberbekleidung auf der Höhe der Brusttaschen;





3. sechzehn Quadratcentimeter (16 cm^2 , z.B. $4 \times 4 \text{ cm}$) auf beiden Seiten des Hemdkragens oder mittig auf dem Mittelteil von Damenblusen;



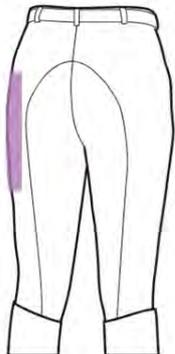
4. fünfundsiebzig Quadratcentimeter (75 cm^2 , z.B. $4 \times 18.5 \text{ cm}$) auf dem Ohrengarn;



5. hundertfünfundzwanzig Quadratcentimeter (125 cm^2) (max. 25 cm lang, max. 5 cm breit) vertikal in der Mitte des Helms;



6. achtzig Quadratcentimeter (80 cm^2) (max. 20 cm lang, max. 4 cm breit) einmal längs auf dem linken Bein der Reithose.





6 Weisung Trensens und Zäumungen

Reglementsgrundlage – SR Ziffer 22

22.1 Allgemeines

22.1.1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Weisung regelt die Verwendung von Zäumungen und Trensens an allen offiziellen Turnieren, die unter dem Springreglement des SVPS ausgetragen werden.

² Sofern nicht explizit erwähnt, sind unter dem Begriff «Pferd» auch Ponys subsumiert.

³ In Ponyprüfungen bis 105cm gelten die Vorschriften analog den B-Prüfungen.

22.1.2 Grundsätze: Sinn und Zweck der Weisung

¹ Wesentlicher Grundsatz dieses Reglements ist das Wohlbefinden des Tieres (gemäss Art. 4 Abs. 2 TschG). Der Einsatz jeglicher Trensens und Zäumungen setzt eine gefühlsvolle Reiterhand voraus. Eine fundierte Ausbildung eines jeder Reiterin oder jeden Reiters bzw. aller am Pferdesport beteiligten Personen ist Voraussetzung für einen korrekten und fairen Umgang mit dem Pferd.

² Die Unversehrtheit und das Wohlbefinden des Tieres dürfen nicht durch den Gebrauch oder die Art der Zäumung und der Trense beeinträchtigt werden. Zäumungen und Trensens müssen so konzipiert, eingestellt und verschnallt werden, dass für das Pferd grundsätzlich keine Beeinträchtigung durch deren Gebrauch entsteht.

³ Zäumungen und Trensens müssen jederzeit eine ausreichende Sicherheit gewährleisten und sicherstellen, dass das Pferd angemessen kontrolliert und gelenkt werden kann, so dass die Sicherheit für das Tier, den oder die Reiter:in sowie für übrige Personen und Tiere (Zuschauer:in, Mitkonkurrentinnen oder Mitkonkurrenten und deren Pferde) bestmöglich sichergestellt ist.

22.2 Anwendung und Durchsetzung

22.2.1 Anwendung der vorliegenden Weisung

Die Weisung ist derart zu verwenden, dass sie allen an SVPS-Springkonkurrenzen teilnehmenden Reiterinnen oder Reitern als Wegleitung für die Auswahl ihrer Ausrüstung dient. Ebenso soll sie den Offiziellen bei Pferdesportveranstaltungen zur Verfügung stehen, um die Ausrüstung der Pferde auf ihre Konformität zu überprüfen und Entscheidungen diesbezüglich treffen zu können.

22.2.2 Durchsetzung

¹ Offizielle können zu jedem Zeitpunkt die Zäumung wie auch die übrige Ausstattung und Verfassung des Pferdes überprüfen. Sie dürfen dazu das Material berühren, verstellen oder öffnen und von Reiterin oder vom Reiter oder einer anderen verantwortlichen Person verlangen, die Ausrüstung zur Überprüfung zu übergeben. Offizielle haben die Befugnis, den Austausch oder das Entfernen von Material zu verlangen, das Pferd-Reiter:in-Paar aufgrund des Einsatzes von nicht regelkonformer oder ungeeigneter Ausrüstung von der Teilnahme auszuschliessen oder zu disqualifizieren. Ein Ausschluss oder eine Disqualifikation sind durch die Jurypräsidentin oder den Jurypräsidenten auszusprechen.

² Sollten sich im Zusammenhang mit der Zäumung Fragen ergeben und sind diese im Reglement nicht klar geregelt, liegt im Ermessen der Jury zu entscheiden.

³ Für das Vorgehen im Falle von Verletzungen des Pferdes gilt Anhang III des Generalreglements des SVPS.

22.2.3 Durchführung von Kontrollen

Die Jurymitglieder oder die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt können eine Kontrolle der Lippen, Maulwinkel und der äusseren Gebisslage durchführen. Hierfür müssen Handschuhe getragen werden. Falls eine komplette Untersuchung der Mundhöhle nötig sein sollte oder falls Zweifel bestehen, soll die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt zur Beratung oder Hilfe beigezogen werden.

22.3 Ausrüstung: Trensen- und andere Gebisse

22.3.1 Material und Beschaffenheit der Gebisse

¹ Erlaubt sind alle Materialien oder Materialkombinationen, die keinen bekannten oder nachweislich reproduzierbaren oder bei dem jeweiligen Pferd isoliert auftretenden gesundheitlichen Schaden verursachen. Trensen und Gebisse müssen im Originalzustand verwendet werden. Anpassungen zum Wohlbefinden des Pferdes (z. B. Latex oder ähnliche Umwicklung) sind gestattet.

² Das Material der Gebisse muss derart beschaffen sein, dass es den Belastungen (angemessene Zugbelastung am Zügel, Kaubewegungen des Pferdes) widersteht und die Anwendung ohne Kontur- oder Oberflächenveränderungen übersteht. Farbveränderungen bei gewissen Legierungen sind üblich.

³ Die Oberfläche der Gebisse (sowohl der im Maul befindlichen wie auch der übrigen Teile) muss unversehrt und so beschaffen sein, dass sie das Pferd in keinem Fall verletzen können, d.h. glatt und mit abgerundeten Konturen (leichte Kauspuren vorbehalten).

22.3.2 Abmessungen der Trensen- und anderer Gebisse

¹ Gemessen wird die Gebiss-Stärke (Dicke) am Maulwinkel, d.h. aussen nahe an den Ringen (siehe Abb. 1). Die erlaubte minimale Stärke für die Disziplin Springen beträgt 10mm.

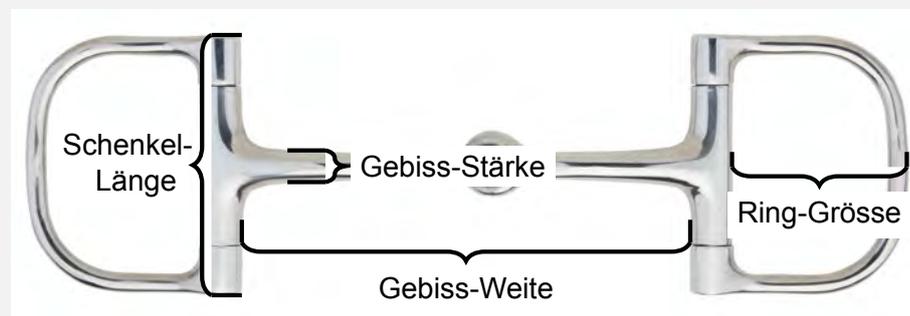


Abbildung 1: Messungen am Gebiss

² Die Weite der Gebisse (der Abstand des im Maul des Pferdes liegenden Teiles, gemessen von Innenkante zu Innenkante der Ringe beidseits, siehe Abb. 1) muss individuell dem Pferd und der Art der Verschnallung angepasst sein. Die Gebisse dürfen die Maulwinkel nicht einklemmen (zu enges resp. zu kurzes Gebiss) und dürfen auch nicht übermässig aus den Maulwinkeln herausragen (nicht mehr als 1,5cm beidseits bei gerade im Maul liegenden Gebiss ohne Zug auf den Zügeln).

22.3.3 Mittelstücke der Gebisse

¹ Zulässig sind alle Formen an Mittelstücken, die die übrigen Bestimmungen berücksichtigen. Dies können ungebrochene, einfach, doppelt oder mehrfach gebrochene Mittelstücke sein.

² Die als Zungenfreiheit bezeichnete Wölbung des Mittelstücks bei starren Mittelstücken ist zulässig. Sie darf maximal 40mm (Messung gemäss Abb. 2) betragen. Bei gebrochenen Gebissen besteht keine Limitierung des Grades der Wölbung.

Abbildung 2: *Wölbung*

³ Zungenfreiheit

Zungenstrecker (siehe Abb. 3, 4, 5). sind grundsätzlich erlaubt. Verboten ist jedoch das Fixieren der Trense an einem starren, unbeweglichen Zungenstrecker gem. Abb. 5. Die Länge des Zungenstreckers (siehe Abb. 5) darf nicht mehr als 8cm betragen.

Das Anbinden der Zunge ist nicht erlaubt.

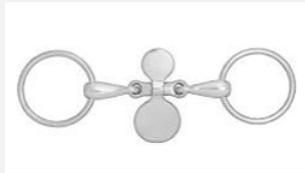


Abbildung 3



Abbildung 4



Abbildung 5

⁴ Gebisslose Zäumungen

Gebisslose Zäumungen sind zulässig. Der Zaum muss aus den unter 22.4 beschriebenen Bestandteilen bestehen.

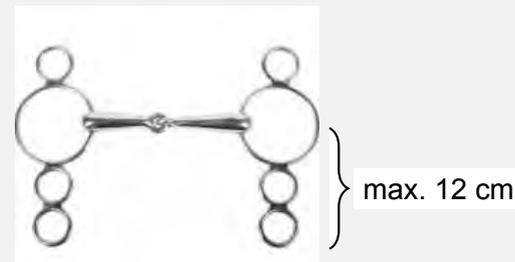
Die Hebel einer Hackamore dürfen nicht länger als 22cm sein (Pony max. 17cm). Eine Hackamore darf nicht in Kombination eingesetzt werden. Ausnahme: Tandem Zäumung.

22.3.4 Gebissringe und Anzüge

¹ Maximal sind 2 Mittelstücke zulässig, auf einem einzelnen Trensengebiss (2 Mittelstücke auf den gleichen Gebissringen) (siehe Abb. 6) oder in Form einer Kombination aus Kandare mit einer Unterlegtrense. Im letzteren Fall darf die Unterlegtrense eine Gebiss-Stärke von 10 bis 14 mm haben.

Abbildung 6: *Gebiss mit zwei Mittelstücke*

² Gebisse mit mehreren Ringen (drei oder mehr Ringe) sind zulässig. Grundsätzlich darf der Abstand zwischen dem im Maul liegenden Mittelstück – gemessen von der Mitte des Ringes – und dem tiefsten Punkt des untenliegenden Rings 12cm nicht überschreiten (siehe Abb. 7).

Abbildung 7: *Anzahl Gebissringe*

³ Der Durchmesser der Gebissringe muss derart gewählt sein, dass das Gebiss stabil im Maul liegt (die Ringe nicht durchs Maul gezogen werden können) und dass die Ringe nicht auf empfindliche Strukturen des Kopfes (z.B. Jochbein) einwirken können. Der Mindestdurchmesser des Haupt-

tringes (Ring Mittelstück) beträgt 45 mm, der Maximaldurchmesser 100mm.

⁴ Bei Gebissen mit Anzügen (Kandaren, Pelham etc.) beträgt die maximale Länge der Anzüge (des Unterbaums) gemessen von Mitte Mittelstück zu Unterkante Anzug maximal 10cm. Bewegt sich das Mittelstück frei auf einem Ring oder dem Anzug erfolgt die Messung in der Mitte des entsprechenden Ringes.

⁵ Korrekt verschnallt steht die Kandare in einem 45-Grad-Winkel zur Maulspalte (Abb. 8 / grün). Eine strotzende Kandare (Abb. 8 / rot) ist scharf, weil die Hebelwirkung sehr schnell eintritt, eine durchfallende Kandare (Abb. 8 / orange) birgt die Gefahr von zu viel Druck auf den Zügeln. Die 45-Grad-Neigung der Stange zu den Seitenteilen unterstützt ausserdem die korrekte Kopfhaltung und bietet mehr Platz für die Unterlegtrense.

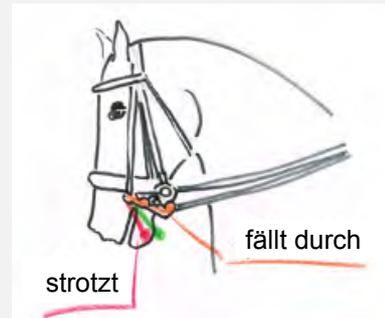


Abbildung 8: *Kandare*

⁶ Aufziehtrensen sind erlaubt, jedoch nicht in Kombination mit anderen Zäumungen und Trensen.

⁷ Kinnketten bzw. Kinnriemen, auf den dafür vorgesehenen Gebissen (Pelham, Kandaren etc.), sind zulässig, sofern sie korrekt ausgewählt und verwendet werden, so dass sich das Pferd nicht verletzen kann. Gleiches gilt für die für Kinnketten bzw. Kinnriemenvorgesehenen Schonbezüge. Ein Kandarenzaum muss mit Kinnkette eingesetzt werden. Kinnketten dürfen nicht verdreht werden.

⁸ Gebisssscheiben aus Kunststoff oder Gummi die zwischen dem Maulwinkel des Pferdes und dem Gebissring positioniert werden sind zulässig. Sie müssen beidseits identisch sein. Die Innenseite (die dem Pferd zugewandte Seite) muss glatt sein.

22.4 Material: Zäumung

22.4.1 Kopf- und Genickstücke

¹ Kopfstücke sind aus Leder oder lederähnlichem Material, das hautverträglich für das jeweilige Pferd sein muss. Die Qualität und der Zustand des Materials, die Verarbeitung und die Zubehörteile (Schnallen, Dekor, Polster usw.) müssen derart gewählt sein, dass sie das Pferd weder stören noch verletzen können. Die Maultätigkeit (Kauen), die Atmung, das Ohrenspiel und das Sichtfeld dürfen nicht beeinträchtigt werden, das Jochbein muss frei sein.

² Die Zäumung muss im Originalzustand verwendet werden. Anpassungen zum Wohlbefinden des Pferdes (z. B. Grössenanpassungen oder Reparaturen) sind gestattet.

³ Das Kopfstück der Zäumung muss sich zusammensetzen aus dem Genickstück, den Backenstücken, dem Kehlrriemen und dem Stirnband. Grundsätzlich sind alle Formen an Genickstücken zulässig, die den Druck gleichmässig verteilen und die oben definierten Grundsätze erfüllen.

⁴ Maximal sind, abgesehen vom Kehlrriemen, zwei Riemen (z.B. Reithalter respektive Nasenband und Sperrriemen) zulässig. Kinnketten bzw. Kinnriemen, welche im Original zur Trense gehören, zählen nicht zu den zwei zusätzlich erlaubten Riemen. Kehlrriemen können auch in abgeänderter Form (z.B. abgewinkelter Riemen über dem Unterkiefer mit Verbindung zum Nasenriemen oder abgerundete oder abgewinkelte Backenstücke) angefertigt sein (siehe Abb. 9 und Abb. 10 als

Beispiele).



Abbildung 9: *Micklem*



Abbildung 10: *ST-Zaum*

⁵ Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, vom SVPS freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

22.4.2 Schutzbezüge, Bodenblenden, Scheuklappen

Schutzbezüge, Polster und als Bodenblenden verwendete Bezüge an Backenstücken oder Nasenbändern aus Leder, Schaffell, leder- oder schaffellähnlichen oder anderen geeignete Materialien dürfen 5cm, gemessen ab Hautoberfläche des Pferdes, nicht überschreiten. Scheuklappen sind nicht zulässig.

22.5 Material: Zügel, Hilfszügel und andere Hilfsmittel

22.5.1 Anzahl Zügel

¹ In Pony-Prüfungen und für Brevet-Reiter:innen ist lediglich ein Zügel gestattet.

² Pro Zäumung sind nicht mehr als zwei Zügel gestattet.

22.5.2 Verbindungsstege

Verbindungsstege (Abb. 11), die zwei gleichseitige Trensenringe (z. B. Pelham) oder den Trensenring und das Nasenband miteinander verbinden sind in allen Kategorien zulässig, sofern durch die Verbindung keine Funktionseinbusse oder Störung der Gebisse entsteht, die sich negativ auf das Pferd auswirken könnte.



Abbildung 11: *Verbindungssteg*

22.5.3 Hilfszügel

¹ Als Hilfszügel ist ausschliesslich das gleitende Martingal oder eine Martingalgabel auf einem Vorderzeug zulässig. Pro Zügel ist höchstens ein Martingalstopper erlaubt, der vor dem Martingal (zwischen Gebiss und Martingalring) angebracht wird.

² Schlaufzügel sind generell verboten (Prüfungen, Abreitplatz, Preisverteilung).

22.5.4 Ohrenkappen, Fliegennetze, Fliegenmasken, Nasennetze

Ohrenkappen sind erlaubt. Dies gilt auch für Varianten aus dickerem Stoff / Neopren, die die Akustik dämpfen. Ohrstöpsel sind hingegen nicht gestattet. Fliegenfransen und Fliegennetze sind nur über



die Nüstern unterhalb des Nasenbandes erlaubt. Liquid Titanium Mask (oder ähnliche) sind erlaubt. Die Augen des Pferdes dürfen jedoch grundsätzlich nicht bedeckt und das Ohrenspiel sollte möglich sein. Komplette Fliegenmasken sind nur auf dem Abreitplatz erlaubt. Auf dem Nasenrücken angebrachte Nasenpflaster sind ebenfalls gestattet.



Kapitel IV – Veterinärwesen

Die folgenden Ziffern fassen die wichtigsten reglementarischen Grundlagen zusammen und schlagen Verfahren vor, die als optimal angesehen werden. Der Jurypräsident ist für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich und kann die Verfahren gegebenenfalls an die jeweiligen Bedingungen anpassen.

1 Passkontrolle

Gemäss VetR 5.2.2 werden Passkontrolle (Identität der Pferde und Impfzustand) durch den Jurypräsident angeordnet. Ab dem 01.06.2022 werden an allen Veranstaltungen Passkontrollen durchgeführt. Die Impfvorschriften befinden sich in VetR Anhang III.

Reglementsgrundlage – GR Ziffer 6.2, Absatz 4

Der Pferdepass muss an der Veranstaltung vorgewiesen werden können.

Reglementsgrundlage – GR Ziffer 6.3

¹ Alle Pferde, die an Veranstaltungen gemäss Pt. 1.4 eingesetzt werden, müssen gemäss Weisungen des SVPS geimpft sein.

1.1 Ablauf der Kontrolle

- Der Jurypräsident legt grundsätzlich fest wer, wo und wann kontrolliert wird (im Normalfall nach dem Zufallsprinzip). Diese Aufgaben können aber auch an den Turniertierarzt delegiert werden.
- Information der ausgewählten Teilnehmer durch ein Jurymitglied oder den Turniertierarzt.
- Der Turniertierarzt führt eine Identitätskontrolle des Pferdes durch und überprüft den Impfstatus.
- Die Pässe werden vor dem ersten Start kontrolliert.
- Ist der Pass nicht in Ordnung, erhält das Reiterpaar keine Starterlaubnis. Pässe mit einem falschen Impfschema werden fotografiert. Der Name des Pferdes, der Name des Reiters, sowie die Fotos werden mit dem Bericht der Jury an den Verband übermittelt.
- Es ist im Ermessen des Jurypräsidenten die Möglichkeit zu geben, einen vergessenen Pass noch zu besorgen. Es kann jedoch nicht gestartet werden solange der Pass nicht präsentiert wurde.

2 Nasenbandkontrolle

Nasenbandkontrolle können durch die Jury oder den Turniertierarzt durchgeführt werden.

Reglementsgrundlage – SR Ziffer 7.9, Absatz 2

Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, vom SVPS freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

2.1 Ablauf der Kontrolle

- Der Jurypräsident legt grundsätzlich fest wer, wo und wann kontrolliert wird (alle Teilnehmenden einer Prüfung, Stichproben, bei Auffälligkeit etc.). Diese Aufgaben können aber auch an den Turniertierarzt delegiert werden.
- Die verantwortliche Person führt die Kontrollen des Nasenbandes durch. Wenn das Nasenband zu fest sitzt, wird der Reiter aufgefordert, dieses zu lockern.



- Falls ein Reiter die Anweisungen nicht befolgt oder nachträglich das Nasenband wieder enger zieht, wird dieser mit einer «gelben Karte» verwarnet.

3 Vorgehen bei blutenden Pferden

Reglementsgrundlage – GR Ziffer 13

Grundsätzlich muss bei einem Verdacht auf Vorhandensein von frischem Blut am Körper des Pferdes eine Kontrolle durch die Jurypräsidentin oder den Jurypräsidenten oder durch die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt erfolgen. Dazu muss das Aufwärmen oder die Prüfung durch einen Jurypräsidenten unterbrochen werden. Ist die Unterbrechung nicht möglich, muss das Pferd unmittelbar nach Beendigung der Prüfung untersucht werden.

Ist die Ursache der Blutung nicht feststellbar, erfolgt eine weitergehende Untersuchung durch die Tierärztin oder den Tierarzt. Je nach Ort der Blutung am Pferd erfolgt die Disqualifikation oder die Erlaubnis zu starten.

Pferde, bei welchen in Bereichen, auf die üblicherweise vom Pferdesporttreibenden eingewirkt wird (durch Hand, Bein, Sporen, Peitsche oder andere Hilfsmittel), Blut festzustellen ist, sind zu disqualifizieren, respektive nicht starten zu lassen.

Bei einer Blutung ausserhalb des üblichen Einwirkungsbereichs des Pferdesporttreibenden liegt es im Ermessen der verantwortlichen Jurypräsidentin oder Jurypräsidenten zu entscheiden, ob das Pferd zu disqualifizieren ist oder ob es starten, respektive die Prüfung weiterführen darf. Bei dieser Entscheidung wird die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt, wenn vom der Jurypräsidentin oder Jurypräsidenten als notwendig erachtet, beratend hinzugezogen.

Auf Basis der weiteren Untersuchung wird von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten entschieden, ob das Pferd eine Zulassung für weitere Starts erhält.

Der Entscheid der Jurypräsidentin oder des Jurypräsidenten über die Disqualifikation ist gemäss Ziffer 2.4 GR endgültig und kann nicht angefochten werden.